

# Bebauungsplan

## Nr. III/UB 2.1

„Bollstraße Teilplan 1“

Ubbedissen

Satzung

Begründung

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 12 "Bollstraße" - Teilplan 11 -  
der Gemeinde Ubedissen, Krs. Bielefeld

In dem bestehenden Flächennutzungsplan ist das Ziel der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde niedergelegt worden. Durch vorgenannten Bebauungsplan sollen rechtsverbindliche Festsetzungen für den Vollzug der nach dem Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 - BGBl. I S. 311 - erforderlichen Maßnahmen gebildet werden. Insbesondere soll der Plan die Grundlage bilden für Notwendigkeit und Ausmaß der Planung, Verkehrsflächen, Bodenordnung und Utliegung.

Die überschläglich ermittelten Kosten, die der Gemeinde durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen voraussichtlich entstehen werden, betragen für

den Straßenbau	ca.	600.000,--	DM,
die Straßenbeleuchtung	ca.	16.000,--	DM,
den Wasserleitungsbau	ca.	110.000,--	DM,
die Kanalisationsbauten	ca.	400.000,--	DM,
den Grunderwerb	ca.	12.000,--	DM

zusammen ca. 1.138.000,-- DM

Für die Durchführung des Planziels ist etwa eine Zeit von 5 Jahren vorgesehen.

Bielefeld, den 8. Juli 1968

Im Auftrage:  
*[Handwritten Signature]*  
Dipl. - Ing.

Hat vorgelesen  
Detmold, den 10. DEZ. 1969  
Az: 34.30.11-03/U 10  
Der Regierungspräsident  
Im Auftrage

*[Handwritten Signature]*

Rechtsverbindlich  
geworden am: 03.02.70  
~~Änderung~~  
~~(vereinfachte)~~